



HVBG

HVBG-Info 22/1995 vom 21.07.1995, S. 1830 - 1835, DOK 181.1

**Die Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen
Landessozialgerichts in Schweinfurt ist nichtig - Beschluß des
Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 21.04.1995 - 20 N 94.2808**

Die Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen
Landessozialgerichts in Schweinfurt ist nichtig;
hier: Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 21.4.1995 - 20 N 94.2808 -

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom
21.4.1995 - 20 N 94.2808 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. In der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle eines Landessozialgerichts kann nur die Zahl der an der Zweigstelle zu bildenden Senate bestimmt werden. § 28 Abs. 1 Satz 4 SGG ermächtigt den Verordnungsgeber nicht zur Festlegung eines eigenen Gerichtsbezirks und zu sachlichen Aufgabenzuweisungen an die Zweigstelle.
2. Mit entsprechenden Festlegungen verstößt die Verordnung auch gegen § 21e Abs. 1 S. 1 GVG.
3. § 116 Abs. 2 GVG findet (über § 202 SGG) keine entsprechende Anwendung für die Errichtung von Zweigstellen bei Landessozialgerichten.
4. Nach § 28 Abs. 1 S. 4 SGG scheidet die Errichtung weiterer Landessozialgerichte aus Gründen der Einheit der Rechtsprechung auf Landesebene aus.